



# DEUTSCHER SÄNGERBUND E. V.

SÄNGERBUND NORDWESTDEUTSCHLAND

## A Bestandserhebung 1967

Vierfach ausfüllen! - (Blockschrift oder Schreibmaschine)

Sängerkreis Nr. ....

Name des Sängerkreises

Lfd. Nr. im B-Bogen .....

(vom Sängerkreis auszufüllen)

### I. Vereinsname und Ort

a) Vereinsort: 3091 Blender Einwohnerzahl: 800  
Postleitzahl

b) Vereinsname: Harmonie c) Gründungsjahr: .....

d) Bank- oder Postscheckkonto mit Angabe der Nummer: .....

### II. Vereinsleitung

	Vor- und Zuname mit Angabe des Berufes	Genauere Anschrift mit Postleitzahl	Fernruf
Vorsitzender	Joh. Radeke	3091 Blender 124	217
Schriftführer			
Kassenwart			

Chorleiter: freiberuflich tätig (ja - nein)

W. Kirschner

Vor- und Zuname

Geburtsort

Beruf

Wohnungsanschrift

Fernruf

### III. Mitgliederstand

a) Welche Chorarten werden in Ihrem Verein gepflegt? <sup>2)</sup>

**Männerchor - Frauenchor - Gemischter Chor - Jugendchor - Kinderchor**

b) Zahl der singenden Mitglieder

(Zutreffendes bitte unterstreichen)

1. Männer-, Frauen- u. Gemischter Chor

Sänger über 18 Jahre .....; unter 18 Jahren .....; zusammen .....

Sängerinnen über 18 Jahre .....; unter 18 Jahren .....; zusammen .....

2. Jugendchor: . . . . . Sänger, . . . . . Sängerinnen; zusammen .....

3. Kinderchor: . . . . . Knaben, . . . . . Mädchen; zusammen .....

c) Zahl der fördernden (passiven) Mitglieder .....

IV. Unsere Singstunde ist am 28.11.67 nicht mehr von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr,

im Lokal: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Der Chor ruht auf Beschluß der letzten Hauptversammlung  
vom 11.3.1967

#### V. Pflichtbezug der Zeitschrift „Lied und Chor“

1. Auf Grund des Beschlusses des Sängertages des Deutschen Sängerbundes 1960 in Karlsruhe wird jedem Mitgliedschor des DSB ein Exemplar der Zeitschrift „Lied und Chor“ als Pflichtstück zugestellt. Eine Mitgliedschaft beim DSB ohne Bezug der Zeitschrift ist nicht vorgesehen.

Der Bezugspreis für das Pflichtstück in Höhe von DM 7,20 jährlich wird gleichzeitig mit dem Bundesbeitrag eingezogen. Daher kann das Pflichtstück nicht bei der Post bestellt oder bezahlt werden. Bezieht der Chor außer dem Pflichtstück weitere Exemplare der Zeitschrift, was sehr erwünscht ist, so geschieht Bestellung und Bezahlung dieser weiteren Stücke durch die Post bzw. beim Briefträger.

2. In seiner Sitzung am 22. Oktober 1966 in Freiburg hat der Gesamtausschuß des Deutschen Sängerbundes beschlossen, daß aus Gründen der Vereinfachung und der Arbeitersparnis grundsätzlich der **Vorsitzende des Chores** der Empfänger des Pflichtstückes ist. Das Pflichtstück wird an seine Anschrift gesandt, ohne daß es einer besonderen Bestellung bedarf.

In den seltenen Fällen, in denen bisher ein anderer Empfänger als der Vorsitzende angegeben war (z. B.

Schriftführer, Kassenwart, Chorleiter), kann diese Anschrift bis auf weiteres bestehen bleiben. Erfolgt jedoch eine Anschriftenänderung, so kann diese nur auf den Vorsitzenden des Chores lauten.

Soll die bisherige im A-Bogen 1966 angegebene – nicht auf den Vorsitzenden des Chores lautende – Anschrift bleiben, so ist diese Anschrift in die nachstehende Umrandung einzutragen. Ist die nachstehende Umrandung nicht ausgefüllt, so wird das Pflichtstück von „Lied und Chor“ an die auf der Vorderseite dieses A-Bogens verzeichnete Anschrift des Vorsitzenden gesandt.

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
mit Postleitzahl

In vierfacher Ausfertigung ausfüllen!

1 A-Bogen bleibt bei den Akten des Chores. 3 A-Bogen gehen an den zuständigen Sängerkreis/gau. Wir bitten, die Einsendung **umgehend** vorzunehmen.

Blender \_\_\_\_\_, den 25.4. 1967

*Jos. Kördin*  
Unterschrift und Vereinsstempel

**Erläuterungen:** vor Ausfüllung des Bogens genau lesen

1) Die Angabe der Einwohnerzahl ist besonders wichtig bei kleinen Orten, damit das Verhältnis der Einwohnerzahl zu den bestehenden Chören ausgewertet werden kann.

2) Hier Angabe des Berufes besonders wichtig, wenn der Chorleiter nicht Berufsmusiker ist.

3) Diese Rubrik muß sehr sorgfältig ausgefüllt werden. Die Angabe der gepflegten Chorart ist völlig klar bei Chören,

die nur eine Chorart pflegen, also Männerchöre, die nur als Männerchöre auftreten, bei gemischten Chören, die nur gemischt singen usw. Es gibt aber auch Vereine, die mehrere Chorarten pflegen, z. B. ein Verein, der sich als „Gemischter Chor“ Neustadt bezeichnet, singt in seinen Konzerten nicht nur als gemischter Chor, sondern auch als Männerchor und als Frauenchor. Also müssen Männerchor – Frauenchor – Gemischter Chor unterstrichen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Chor auch einen Jugend- bzw. Kinderchor unterhält.